

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Begegnungszentrum mia Lößnitz



Das Begegnungszentrum mia ist eine Einrichtung des Erzbistums Berlin und hat den Auftrag, den Zusammenhalt der deutschen und polnischen Bevölkerung zu fördern, Integration zu ermöglichen und zur Entwicklung der Oder-Grenzregion beizutragen. Das Zentrum ist offen für kirchliche, ökumenische und zivilgesellschaftliche Aktivitäten. Es gilt der Geist der Gastfreundschaft, des Miteinanders und des Respekts voreinander. Das Haus ist ein wichtiger regionaler Treffpunkt für Kinder und Jugendliche. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen tragen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche sich zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren. Ein wichtiger Teil der Präventionsmaßnahmen ist das „Institutionelle Schutzkonzept“. Ausgehend von einer Analyse potentieller Schutz- und Risikofaktoren beschreibt dieses vorliegende Schutzkonzept die Kultur des Umgangs miteinander. Respektvoller, achtsamer Umgang miteinander und das Einhalten angemessener Nähe sowie Distanz zueinander sollen Grenzverletzungen weitgehend und sexuelle Übergriffe in jedem Fall ausschließen.

Handlungsleitfaden

Unsere innere Überzeugung und Herzensangelegenheit ist es, sich für den Schutz insbesondere Minderjähriger stark zu machen und eine klare Position zur Achtung der Rechte besonders von Minderjährigen zu beziehen. Es ist unser Ziel, am Aufbau einer Kultur der Achtsamkeit mitzuwirken, die die körperliche und psychische Unversehrtheit der von uns Betreuten in den Mittelpunkt stellt.

Das Schutzkonzept wurde durch eine Arbeitsgruppe von Haupt/ und Ehrenamtlichen erarbeitet. Wesentlicher Bestandteil dieses Schutzkonzeptes ist ein verbindlicher Verhaltenskodex und ein Handlungsleitfaden bei Beschwerden und Anliegen jeglicher Art, Vermutung oder Kenntnis sexualisierter Gewalt sowie bei übergriffigen Verhalten innerhalb unserer Einrichtung.

Institutionelle Grundlagen

Im Begegnungszentrum mia Löcknitz gilt die Präventionsordnung des Erzbistums Berlin vom 1.02.2022.

- **Erweitertes Führungszeugnis**

Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige müssen entsprechend der gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Externe Partner und Dienste werden auf den direkten Kontakt mit unseren Besuchern bewertet. Sie erhalten Informationen zu unseren Leitlinien zur Prävention vor sexualisierter Gewalt.

- **Präventionsschulung**

Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken, haben alle Mitarbeitenden an einer Schulung im Rahmen des Fortbildungsprogramms teilgenommen. Dies gilt auch für die regelmäßig tätigen Ehrenamtlichen, die Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche in Verantwortung des Begegnungszentrums mia leiten oder begleiten oder Aufgaben übernehmen, bei denen sie in Kontakt mit Kindern/Jugendlichen kommen können.

- **Personalauswahl und -begleitung**

In Bewerbungsverfahren, in Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen und in der Personalbegleitung greifen die Personalverantwortlichen das Thema sexualisierter Gewalt offensiv auf.

- **Gemeinsame Schutzklärung**

Alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden verpflichten sich in einer gemeinsamen Erklärung, entschieden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt einzutreten.

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse war für uns ein wesentliches Instrument, um Gefahrenpotenziale und mögliche Gelegenheitsstrukturen in unserem Zentrum zu erkennen. Die Arbeitsgruppe hat folgende Zielgruppen berücksichtigt:

- Kindernachmittag
- Musik- und Theater AG
- Chor
- Vorbereitung Erstkommunion/Firmung
- Ministranten
- offene Jugendarbeit
- Projektarbeit
- Beratungsgespräche

Die Arbeitsgruppe hat folgende Zonen in den Räumlichkeiten festgelegt:

- **Zone mit hohem Risiko:** Toilettenbereich

Den Kindern und Jugendlichen wird ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Zone ermöglicht.

- **Zone mit mittlerem Risiko:** Nebenräume (HWR, Lager, Hausmeisterraum, Serverraum), Sakristei, Büro 2 und 3

Besucher haben in der Regel keinen Zutritt zu den Nebenräumen. In der Sakristei und den Büroräumen können individuelle Gespräche stattfinden, daher ist darauf zu achten, dass eine weitere hauptamtlich mitarbeitende Person über eine 1:1 Situation und deren Grund informiert ist.

- **Zone mit geringem Risiko:** Gruppenräume: Anker, Taube und Bür

Besucher dürfen sich in diesen Räume aufhalten, vorausgesetzt ein Mitarbeitender ist anwesend.

- **Zonen ohne erkennbares Risiko:** Eingangsbereich, Gruppenraum Fisch, Flur, Außengelände

Besucher dürfen sich dort frei aufhalten. Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Lieferungen, Gartenpflege...), oder Gäste sich in diesen Bereichen befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, ist ein Mitarbeitender des BZ mia anwesend.

Im gesamten Zentrum gilt:

Die Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sind einsehbar und werden nicht abgeschlossen. Besucher melden den Mitarbeitenden des BZ mia, wenn ein Kind Hilfe benötigt.

Verhaltenskodex

In unserem Zentrum haben der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und der Respekt vor den Bedürfnissen und Grenzen der Betreuten oberste Priorität. Klare und verbindliche Regeln für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende bezüglich eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Menschen sind deshalb notwendig. Im Alltag kann es zu einer Übertretung des Verhaltenskodex aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus kommen. Zur Klärung und ggf. Aufarbeitung bedarf es der Transparenz. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die eine Regel übertreten hat. Aber auch jede Person, die eine Übertretung des Verhaltenskodex bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet zu handeln. Mitarbeitende machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von anderen Mitarbeitenden gegenüber dem Team oder der Leitung transparent.

Folgende Grundregeln des Miteinanders werden beachtet:

1. Nähe und Distanz

Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten sie. Wie viel Distanz die uns anvertrauten Menschen brauchen, bestimmen diese selber, es sei denn – sie überschreiten dabei selbst Grenzen der Anderen (kein ungewollter Körperkontakt). Methoden, Übungen, Spiele mit Körperkontakt sollten achtsam eingesetzt werden. Es ist unzulässig, dass Verschwiegenheit eingefordert wird, um damit Geheimnisse zu schaffen. Alles, was unsere Mitarbeitenden sagen oder tun, dürfen Kinder und Jugendliche weiter erzählen. Dies gilt auch für Beichtsituationen. Wenn wir mit jungen Menschen arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.

2. Situationen 1:1

Situationen, in denen ein Erwachsener mit einem Minderjährigen alleine ist, sind, wenn möglich, zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass eine weitere hauptamtlich mitarbeitende Person über eine 1:1-Situation und deren Grund informiert ist. Das Personal begleitet bei Bedarf Kindergartenkinder beim Toilettengang aber nur bis in den Vorraum.

3. Geschenke und Belohnungen

Kinder/Jugendliche dürfen von den Mitarbeitenden keine *privaten* Geschenke oder Geld erhalten.

Geschenke und Belohnungen stehen immer im Zusammenhang mit der Arbeit. Sie bleiben in einem angemessenen Rahmen und erfolgen Transparent gegenüber der Leitung und /oder innerhalb der jeweiligen Gruppe.

4. Recht am Bild und Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken

Wir achten das Recht am Bild und achten einen verantwortungsvollen Umgang mit Fotos, Videos oder anderen digitalen Medien. Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich mit Einwilligungsgenehmigung der Eltern und im Rahmen des Angebots gestattet. Der Wunsch eines Kindes/Jugendlichen, nicht fotografiert zu werden, wird respektiert. Mit den Daten gehen wir entsprechend den relevanten Datenschutzverordnungen um.

Digitale Medien werden ausschließlich für dienstlich/ehrenamtliche gruppenbezogene Mitteilungen genutzt. Mitarbeitende pflegen keine privaten Internetkontakte zu betreuten Kindern/Jugendlichen.

5. Sprache und Wortwahl

Wir verwenden im Begegnungszentrum mia Löcknitz keine sexualisierte und abwertende bzw. diskriminierende Sprache. Wir achten darauf, wie innerhalb unserer Einrichtungen untereinander kommuniziert wird und greifen ggf. ein.

6. Fahrdienste

Fahrdienste in einer 1:1 Situation sind zu vermeiden. Sofern einzelne Fahrdienste sich als notwendig erweisen, sind diese mit den Eltern/Erziehungsberechtigten abzustimmen.

7. Fahrten und Übernachtungen

Veranstaltungen für Mädchen und Jungen mit Übernachtung werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet. Kinder/Jugendliche und Begleitpersonen übernachten in getrennten Räumen. Ausnahmefälle z.B. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Schlaf- und Sanitärräume von Kindern/Jugendlichen werden nur nach vorheriger Ankündigung betreten.

8. Rechte und Regeln

Die Kinder und Jugendlichen werden über ihre Rechte und Regeln im Verhaltenskodex informiert. Gemeinsam mit den Gruppenleitern erstellen sie Regeln, die den Altersgruppen entsprechen und in den Gruppenräumen ausgehängt werden. Die Regeln bieten Kindern und Jugendlichen Sicherheit und Orientierung.

Beschwerdemanagement

Kinder und Jugendliche werden unterstützt, befähigt und ermutigt, ihre Ideen und Wünsche einzubringen und sich zu beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen oder ihnen etwas unangenehm ist.

Sie können sich dazu an jede Person ihres Vertrauens wenden. Ihre Anliegen und Beschwerden werden ernstgenommen und im jeweiligen Team besprochen. Die betreffenden Kinder/Jugendlichen erhalten eine wertschätzende Rückmeldung.

Vorgehen bei Verdacht oder Vorfällen sexualisierter Gewalt

Hinweise auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeitende nehmen die Einrichtungsleitung und die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums Berlin entgegen.

Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, entsprechende Sachverhalte und Hinweise zu melden. Das weitere Verfahren regeln die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin (*s. Übersicht im Anhang*).

Kontaktdaten der externen Beauftragten für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

Dina Gehr Martinez

Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragte persönlich,
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
Tel.: 0176/ 72 48 02 86

E-Mail: gehr@kirchliche-aufarbeitung.de

Torsten Reinisch

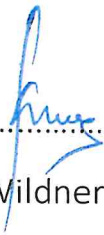
Erzbischöfliches Ordinariat, Missbrauchsbeauftragter persönlich,
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
Tel.: 0176 / 45 98 73 46

E-Mail: reinisch@kirchliche-aufarbeitung.de

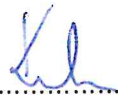
Das Konzept wurde durch hauptamtliche Mitarbeitenden des Begegnungszentrums mia Löcknitz, Jugendliche und Eltern erarbeitet. In der letzten Sitzung am 14. März 2022 wurde das Konzept bestätigt.

für das Hauptamt

für das Ehrenamt



.....
Klaudia Wildner-Schipek



.....
Anna Kuhn



.....
Ewelina Lipińska



.....
Aleksandra Król- Räffler

Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende in Einrichtungen und Diensten in Trägerschaft des Erzbistums Berlin

Vereinfachte Übersicht
Stand: 01.02.2022



Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Meldepflicht und andere Grundsätze

Alle beruflichen und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende, unverzüglich an eine beauftragte Ansprechperson oder Leitung von Einrichtung/Dienst weiterzuleiten. Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Mitarbeiter:in beobachtet oder erfährt von Auffälligkeiten anderer Mitarbeiter:in, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen (Dokumentation anhand Meldeformular)

Meldung an Leitung oder beauftragte Ansprechperson.
Bei Verdacht gegen Leitung Meldung direkt an beauftragte Ansprechperson.

Leitung informiert beauftragte Ansprechperson. Beauftragte Ansprechperson führt Plausibilitätsprüfung durch und informiert Generalvikar, der den Erzbischof in Kenntnis setzt. Bei Meldung an beauftragte Ansprechperson erfolgt Information der jeweiligen Leitung im Auftrag des Generalvikars.

Aufklärungsprozess in Verantwortung des Generalvikars.
Koordination und Durchführung des Prozesses durch Interventionsbeauftragte:n.

- ▶ Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes Beschuldigte:r zu betroffenem Kind, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen
- ▶ Einbeziehung der Personensorgeberechtigten der/des Betroffenen. Beauftragte Ansprechperson sucht Gespräch mit Kind/Jugendliche:r, Personensorgeberechtigten, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, falls noch kein Kontakt besteht
- ▶ Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs
- ▶ Anhörung der beschuldigten Person, sofern dadurch Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden
- ▶ Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat Information der Staatsanwaltschaft und ggf. staatlichen Aufsicht
- ▶ Prüfung und ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- ▶ Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene, andere involvierte Personen und die Einrichtung
- ▶ Einleitung geeigneter Maßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht
- ▶ Nachsorge nach Abschluss des Verfahrens

Betroffene und Zuständige von Einrichtung/Dienst werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens durch Interventionsbeauftragte:n bzw. die beauftragte Ansprechperson informiert. Dem Generalvikar obliegt die Information anderer Beteiligter (Mitarbeitende, Sorgeberechtigte u.a.). Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums.